die Mobiliar

Schweizerische Mobiliar
Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Murten
Marc Lehmann
Bahnhofstrasse 10
Postfach
3280 Murten

T 026 672 97 97
F 026 672 97 87
murten@mobiliar.ch
mobiliar.ch/murten

Ihr Ansprechpartner
Regina Zihlmann
Direktwahl 032 312 75 72
E-Mail regina.zihlmann@mobiliar.ch

Offerte/Antrag mit Deckungszusage

Haftpflichtversicherung

Offerte/Antrag mit Deckungszusage Nr. G-0196-7927 / 350033.006 / 5

Versicherungsnehmer

Einwohnergemeinde Siselen, Käsereiweg 2, 2577 Siselen BE

Vertragsdaten

Vertragsbeginn: 10.04.2021
Vertragsablauf: 31.12.2026

Beginn Deckungszusage: 10.04.2021
Ende Deckungszusage: 09.07.2021

Ersetzt Police: 350033.006 mit Vertragsbeginn 01.09.2016

Offerte ausgefertigt am: 09.04.2021
Offerte gültig bis: 08.07.2021

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte/Ihres Antrages und den Vertragsbedingungen.

Vorbehalten bleiben Tarifänderungen sowie die Beurteilung der Antragsfragen.

Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Mobiliar genannt), Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vertragsinformationen	2
Haftpflichtversicherung	3
Garantiesumme und Sublimiten	6
Selbstbehalte	7
Prämienübersicht	8
Besondere Bedingungen	9
Antrag	11

Vertragsinformationen

1. Versicherte Unternehmungen und Betriebsmerkmale

Versicherungsnehmer mit Betriebsstätten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein
Einwohnergemeinde Siselen, Käsereiweg 2, 2577 Siselen BE
Betriebszweck:

- Einwohnergemeinde mit allen ihr übertragenen Aufgaben inkl. Elektrizitätswerk (Verteilerbetrieb)
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum und Unterhalt der nachstehenden Gebäude in Siselen (Gebäude-Haftpflicht):
 - Grundstück an der Ausserdorf-Strasse 7

2. Überschussbeteiligung

Die Mobiliar vergütet dem Versicherungsnehmer nach Ablauf von 5 vollen Versicherungsjahren (Abrechnungsperiode), 30% des erzielten Überschusses.

Als Überschuss gelten 50% der eingenommenen Prämie abzüglich der Aufwendungen für Schadenfälle.
Nicht als anrechenbare Prämienanteile gelten:
- eidg. Stempelabgabe

Sind auf Ende der Abrechnungsperiode noch Schadenfälle pendent, wird die Überschussabrechnung bis zu deren Erledigung zurückgestellt. Ein allfällig negativer Saldo aus einer Abrechnungsperiode wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode übertragen.

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung entfällt, wenn der Vertrag innerhalb der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2026.

Haftpflichtversicherung

Versicherte Unternehmungen und Betriebstätigkeiten

Versichert sind die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und der weiteren mitversicherten Unternehmungen gemäss den unter den Vertragsinformationen erwähnten Betriebszwecken.

Der vereinbarte Versicherungsschutz hat für alle versicherten Unternehmungen und Betriebstätigkeiten Gültigkeit, sofern keine abweichende Regelung besteht.

Prämienberechnung für die versicherten Unternehmungen

Für die Prämienberechnung müssen die dazu notwendigen Angaben aller versicherten Unternehmungen deklariert werden.

6010 Haftpflicht Grunddeckung

Versichert ist die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Unternehmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Anlage-, Betriebs-, Produkte- und Umweltrisiko. Ebenfalls mitversichert sind:

- Haftpflicht aus Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen
- Haftpflicht als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 2 000 000
- Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen
- Auf- und Abladen von Motorfahrzeugen
- Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen
- Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern
- Haftpflicht aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz
- Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
- Schadenverhütungskosten
- Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- Privathaftpflichtversicherung auf Dienstreisen
- Schäden auf Dienstreisen in der ganzen Welt
- Garderobeschäden
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten
- Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten
- Be- und Entladeschäden an Fahrzeugen
- Schlossänderungskosten
- Medienrückrufkosten
- Vorsorgedeckung
- Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren
- Schiedsgerichtsverfahren
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers
- Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen
- Vertragliche Haftungsübernahmen
- Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Prämienberechnungsgrundlage		Prämie
Pauschal	CHF	1 500.00
Prämie	**CHF**	**1 500.00**

6060 Gemeinden Integraldeckung

- Werkeigentümer
- Mit- und Gesamteigentum
- Stockwerkeigentum
- Eigentümer von Immobilien im Finanz- und Verwaltungsvermögen
- Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die Sie mieten oder pachten
- Wasserversorgungen für Gemeinden
- Mitversicherung der Haftung aus Anschluss- und Verbindungsgleisen und Schäden am Rollmaterial und an Installationen der Bahn
- Abwasserreinigungs- und Kläranlagen, öffentliche Sammelstellen für Abfälle und Kompostieranlagen
- Bürgerheime, Waisenhäuser, Alters- und Pflegeheime sowie Krankenpflege durch gemeindeeigenes Krankenpflegepersonal
- Haftpflicht als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 2 000 000
- Böllerschiessen und Hagelabwehr
- Schädlingsbekämpfung und Unkrautvertilgung mit Motorspritzen
- Gemeindeeigene Freibäder, Sportanlagen und Museen, Natureisbahnen, Campingplätze, Rollschuhbahnen, Naturweiher
- Veranstalter von Festlichkeiten wie Umzügen, Aufführungen, Bundesfeiern, Jubiläen, Reisen im Gemeinderahmen (wie Ratsreisen)
- Privathaftpflicht von Asylsuchenden und Sans-Papiers
- Mieterschäden von Asylsuchenden und Sans-Papiers
- Vermögensschäden infolge von Bauvorfällen
- Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden
- Bearbeitungs- und Obhutsschäden
- Aufbau und Benützung von mobilen Tribünen und Stehrampen bis höchstens 2 000 Plätze
- Erfüllung von öffentlich rechtlichen Aufgaben durch Dritte
- Feuerwehr- und Zivilschutzdienst sowie Schäden an requirierten Sachen und an Privatfahrzeugen der Feuerwehrleute und Zivilschutzangehörigen
- Obhutsschäden an vorübergehend gemieteten oder entlehnten landwirtschaftlichen Maschinen
- Such- und Rettungskosten nach vermissten Personen
- Schäden aus dem Polizeidienst
- Skipisten, Wander- und Schlittelwege sowie Langlaufloipen
- Schulen und Schulgemeinden

Prämienberechnungsgrundlage	Prämie
Pauschal	inklusive

6610 Vermögensschäden für Gemeindeorgane

Prämienberechnungsgrundlage		Prämie
Pauschal	CHF	600.00

6640 Vertrauensschaden-Versicherung (Kollektivkaution)

Wir versichern alle Mitglieder der Verwaltungsbehörden und -kommissionen, Beamte, Angestellte und Arbeitnehmer, denen im Rahmen ihrer Dienstausübung Geld oder Wertsachen anvertraut werden.

Prämienberechnungsgrundlage		**Prämie**
Pauschal	CHF	200.00

Garantiesumme und Sublimiten

Haftpflichtversicherung

Die Garantiesumme und die Sublimiten gelten, vorbehältlich abweichender Regelung, als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie werden für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Pro einzelnes Schadenereignis wird dabei nur maximal die einfache Garantiesumme bzw. Sublimite gewährt (keine Kumulation der Garantiesumme bez. Sublimite pro einzelnes Schadenereignis).

Für die vereinbarten Deckungen gelten die nachstehend aufgeführten Sublimiten (begrenzte Summe innerhalb der Garantiesumme). Sofern durch dasselbe Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht werden, gelangt jede einzelne vereinbarte Sublimite zur Anwendung. Wird bei einer Deckung keine Sublimite aufgeführt, hat die vereinbarte Garantiesumme Gültigkeit.

Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie übrige Kosten	**CHF**	**5 000 000**
Sublimiten:		
6010 Haftpflicht Grunddeckung		
▪ Medienrückrufkosten	CHF	100 000
▪ Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren	CHF	500 000
▪ Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers	CHF	100 000
▪ Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen	CHF	100 000
6060 Gemeinden Integraldeckung		
▪ Mitversicherung der Haftung aus Anschluss- und Verbindungsgleisen und Schäden am Rollmaterial und an Installationen der Bahn	CHF	5 000 000
davon für reine Vermögensschäden	CHF	2 000 000
▪ Vermögensschäden infolge von Bauvorfällen	CHF	250 000
▪ Feuerwehr- und Zivilschutzdienst	CHF	5 000 000
davon für Schäden an requirierten Sachen und Privatfahrzeugen der Feuerwehrleute und Zivilschutzangehörigen	CHF	250 000
davon für Schäden an Objekten, welche anlässlich von Übungen verursacht werden	CHF	250 000
▪ Obhutsschäden an vorübergehend gemieteten oder entlehnten landwirtschaftlichen Maschinen	CHF	100 000
▪ Such- und Rettungskosten nach vermissten Personen	CHF	100 000
▪ Schäden aus dem Polizeidienst	CHF	250 000
6610 Vermögensschäden für Gemeindeorgane	CHF	100 000
6640 Vertrauensschaden-Versicherung (Kollektivkaution)	CHF	100 000
60134 Such- und Rettungskosten nach vermissten Personen	CHF	250 000

Selbstbehalte

Haftpflichtversicherung

Der Selbstbehalt gilt pro Ereignis und bezieht sich auf sämtliche von uns erbrachten Leistungen unter Einschluss der Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
Sofern durch dasselbe Schadenereignis mehrere Selbstbehalte anwendbar sind (z.B. aus der Grunddeckung und aus mitversicherten Zusatzdeckungen), so hat der Versicherte nur den Höchsten der vereinbarten Selbstbehalte zu tragen.
Wird bei einer Deckung kein Selbstbehalt aufgeführt, hat der vereinbarte generelle Selbstbehalt Gültigkeit.

Genereller Selbstbehalt je Schadenereignis für:		
▪ **alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Personenschäden**	**CHF**	**500**
Abweichende Selbstbehalte je Schadenereignis für:		
6010 Haftpflicht Grunddeckung		
▪ Privathaftpflichtversicherung auf Dienstreisen	CHF	500
- Schäden in USA/Kanada (inklusive Personenschäden)	CHF	1 000
▪ Schäden auf Dienstreisen in der ganzen Welt	CHF	500
- Schäden in USA/Kanada (inklusive Personenschäden)	CHF	1 000
▪ Vorsorgedeckung	CHF	1 000
▪ Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers	CHF	1 000
▪ Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen	CHF	1 000
6060 Gemeinden Integraldeckung		
▪ Wasserversorgungen für Gemeinden	CHF	2 000
▪ Vermögensschäden infolge von Bauvorfällen	CHF	1 000
zuzüglich 10% vom Rest des Schadens		
6610 Vermögensschäden für Gemeindeorgane		
▪ alle Versicherungsleistungen		
10% des Schadens, im Maximum	CHF	5 000
6640 Vertrauensschaden-Versicherung (Kollektivkaution)		
▪ alle Versicherungsleistungen	CHF	0

Prämienübersicht

Versicherungsprämie	**CHF**	**2 300.00**
Gesetzliche Abgaben (Stand: 09.04.2021)		
Stempelabgabe	CHF	115.00
Jahresprämie	**CHF**	**2 415.00**

Die Prämie ist jährlich zahlbar. Fälligkeit(en): 01.01.

Besondere Bedingungen

Inhaltsübersicht

	Seite
Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung	**9**
60058 Elektrizitätswerke	9
60134 Such- und Rettungskosten nach vermissten Personen	10

Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung

60058 Elektrizitätswerke

1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Änderung von Art. 1 und 5, lit. l des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung versichern wir im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme auch Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Unterbrechung oder Einschränkungen der Energielieferung entstehen, sofern die Energieabgabe nach den Grundsätzen des vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) aufgestellten Normalreglementes erfolgt. Diese Deckung für Vermögensschäden beginnt erst nach Ablauf von 72 Stunden nach dem Schadenereignis (Karenzfrist). Innerhalb der Karenzfrist beschränkt sich unsere die Leistung auf die Abwehr von Ansprüchen.

Die Versicherung umfasst in Änderung von Art. 5, lit. o des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung auch die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Schiffen, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen.

2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Art. 5, lit. i des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

In Bezug auf Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind, gilt bei einer zusammengesetzten Sache (z.B. einer Anlage bestehend aus Kompressor und Elektromotor) lediglich der elektrische Teil als Gegenstand einer solchen Tätigkeit.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 5 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung:

a Ansprüche aus gegenseitiger Schädigung elektrischer Anlagen im Sinne von Art. 31 des Elektrizitätsgesetzes (EleG), es sei denn, dass Sachen beschädigt werden, die nicht einem beteiligten Elektrizitätswerk, sondern Dritten gehören;

b die Haftpflicht Ihrer Vertreter, die gleichzeitig mit der Leitung eines Ihrer Partnerwerke betraut sind, für Schäden an Sachen dieses Partnerwerkes;

c Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung resp. von elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen.

3 Prämienberechnungsgrundlagen

Art. 2 der Bedingungen Haftpflichtversicherung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1 Für Elektrizitätserzeuger:
Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der selbst erzeugten und davon an Dritte verkauften Energiemenge (Nettoproduktion), sowie aufgrund des Nutzinhaltes der mitversicherten Talsperren / Speicherseen gemäss Konzession.

2 Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen:
Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der selbst erzeugten und davon an Dritte verkauften Energiemenge (Nettoproduktion), der Länge der eigenen Übertragungsleitungen sowie aufgrund des Nutzinhaltes der mitversicherten Talsperren / Speicherseen gemäss Konzession.

3 Für Stromhandelsunternehmen:
Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der an Dritte verkauften Energiemenge sowie aufgrund der Löhne.

4 Für Netzbetreiber:
Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der Länge der Übertragungsleitungen.

4 Obliegenheiten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen F

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die geltenden Schutzvorschriften gewissenhaft beachtet werden und dass den allgemeinen oder besonderen Weisungen der staatlichen Aufsichtsorgane sowie des Eidgenössischen Starkstrom-Inspektorates ungesäumt Folge geleistet wird. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt unsere Leistungspflicht, es sei denn, Sie weisen nach, dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten im gleichen Umfang eingetreten wäre.
Wir sind berechtigt, Ihre Anlagen und Schutzvorrichtungen zu besichtigen.

60134 Such- und Rettungskosten nach vermissten Personen

Wir versichern in teilweiser Änderung von Art. 5, lit. I des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung Such- und Rettungskosten (Einsatz von Rettungstrupps, Suchhunden und Rettungshelikopter) zur Suche und Rettung vermeintlich verschwundener Personen.
Voraussetzung für diese Deckung ist, dass eine gesetzliche Haftung Ihrerseits zumindest vermutet werden muss.
Diese Deckung gilt ausdrücklich unter folgenden Vorbehalten:

- diese Deckung erfolgt subsidiär und somit nur insoweit, als keine andere Versicherer oder Personen für diese Kosten aufzukommen haben. Soweit Schäden gemäss dieser Bestimmung durch andere Versicherungen gedeckt sind und/oder andere Personen dafür aufzukommen haben, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen der vorliegend festgelegten Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Leistungen aus anderen Versicherungen oder von anderen Personen gehen dieser Deckung vor und kommen von der vereinbarten Garantiesumme (Sublimite) des vorliegenden Vertrages in Abzug;
- sofern Regressansprüche unsererseits bestehen, bleiben diese vorbehalten.

Antrag

Antragsfragen Haftpflichtversicherung

Antragsfragen entfallen, da nicht mehr erforderlich (bereits bekannt).

Erklärung und Unterschriften

Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt mit der Unterzeichnung dieses Antrages ein, dass die Mobiliar die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Schadenerledigung sowie die zu gruppeneigenen Marketingzwecken und zur Dokumentation und Pflege von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen erforderlichen Daten bearbeitet. Die Mobiliar kann beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Soweit zur Bearbeitung des Geschäftes unabdingbar, erstreckt sich die Einwilligung auch auf das Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen oder auf die Einsichtnahme in amtliche Akten. Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt ein, dass Personendaten an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar (inkl. ihre Generalagenturen) weiter gegeben werden können. Besonders schützenswerte Daten werden nur weitergegeben, wenn dies für die Vertragsabwicklung unabdingbar ist. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt ferner ein, dass die Mobiliar einem allfälligen Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilt.

Die antragstellende Person erklärt ihren Beitritt zur Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft und ernennt die allenfalls im vorliegenden Antrag bezeichnete Person zu ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter. Beitritt und Mitgliedschaft sind mit keinerlei finanziellen oder persönlichen Pflichten verbunden. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Ändern bei der **gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung** auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Antrages, über die Identität des Versicherers sowie über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informiert worden zu sein (Artikel 3 VVG). Er/sie bestätigt überdies, die schriftliche Information zum Vermittler (Artikel 45 VAG) erhalten zu haben.

Der Antragsteller/die Antragstellerin beantragt, bei der Mobiliar aufgrund der ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen, des bzw. der Bausteinbeschriebe und allfälliger Besonderer Bedingungen die vorstehend bezeichneten Versicherungen abzuschliessen.

Die Mobiliar verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.

Unterschrift der antragstellenden Person

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vertretung für den Beitritt zur Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Adresse wie Versicherungsnehmer

Vorname, Name _____

Geburtsdatum _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Kontoangaben für allfällige Prämienrückvergütungen oder Schadenzahlungen:

Bank, IBAN

Post, PC Konto/IBAN

Kontoinhaber

Murten, 09.04.2021

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Murten

Marc Lehmann
Generalagent